

Mustertext:

Freigabe eines Zusammenschlussvorhabens mit Nebenbestimmungen

(hier: Auflösende Bedingungen)

Variablen (individuell einzusetzen):

[Z]: Name des zu veräußernden Unternehmens bzw. Bezeichnung für die zu veräußernden Gesellschaftsanteile, den zu veräußernden Geschäftsbereich, Betrieb, Vermögensgegenstand etc. und verbundene Unternehmen

[A]: die Zusammenschlussbeteiligte A (Erwerber)

[B]: die Zusammenschlussbeteiligte B (Zielunternehmen)

[C]: die Zusammenschlussbeteiligte C (Veräußerer)

Freigabe mit Nebenbestimmungen

Das am [Datum] [...] angemeldete Vorhaben wird nach § 40 Abs. 2 und 3 GWB mit folgenden Nebenbestimmungen freigegeben:

A. Veräußerungsverpflichtung

1. Veräußerung

Die Freigabe erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass [A/B/C] die [Z] in dem unter A.2. genannten Umfang *nicht* innerhalb der unter A.3. bezeichneten Fristen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (insbesondere A.5., B.1. und B.2.) an einen unabhängigen Erwerber veräußert bzw. die Veräußerung durch die mit [A/B/C] verbundenen Unternehmen veranlasst.

Die Veräußerung gilt als erfolgt, wenn [A/B/C] der Beschlussabteilung nachweist, dass die Veräußerung von [Z] unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen rechtswirksam vollzogen worden ist. Kommt eine solche Veräußerung bis zum Ablauf der unter A.3. genannten Fristen nicht zu Stande, kann sie nicht mehr erfolgen oder wird sie wirksam angefochten, entfällt die Freigabewirkung der Entscheidung. Der Zusammenschluss gilt dann als untersagt.

2. Veräußerungsgegenstand

[Z] ist [Beschreibung der rechtlichen und funktionalen Struktur, der Tätigkeits- und Geschäftsbereiche, Betriebsstätten, Organisationsstruktur etc.] und besteht im Wesentlichen aus:

2.1. den folgenden materiellen Vermögensgegenständen: [Liste der wesentlichen Vermögensgegenstände, wie Betriebsgrundstücke und -gebäude, Werke, Betriebe, Lager, Anlagen, Maschinen und technische Einrichtungen, Fuhrparke, EDV-Einrichtungen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe aller Art, fertige Erzeugnisse und Warenvorräte, etc.].

2.2. den folgenden immateriellen Vermögensgegenständen: [Liste der immateriellen Vermögensgegenstände, wie gewerbliche Schutzrechte (Urheberrechte und urheberrechtliche Nutzungsrechte, Patente, Lizenzen, Warenzeichen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster), spezifisches Know-how, spezielle EDV-Programme, Kunden-, Debitoren- und sonstige Verzeichnisse, Geschäftsbücher und Unterlagen, die zur Fortsetzung des Geschäftsbetriebes benötigt werden, etc.].

2.3. den folgenden vertraglichen und sonstigen Rechtsverhältnissen: [Liste der Rechtsverhältnisse, wie Verträge mit Lieferanten, Verträge mit Kunden, Beratungs- und Handelsvertreterverträge, Miet- und Pachtverträge, Verträge mit Kreditgebern und -nehmern, Gesellschaftsverträge, Versicherungsverträge, Rechte an fremden Grundstücken, Konzessionen, Betriebsgenehmigungen, etc.].

2.4. den folgenden Arbeitnehmern: [Liste der Namen mit Funktionsbeschreibung und der Beschäftigungszeiträume, sowie Angabe solcher Mitarbeiter, die wesentliche Funktionen ausüben, unter Angabe der Arbeits- bzw. Dienstverträge].

3. Veräußerungsfristen

3.1. Erste Veräußerungsfrist

Die Veräußerungsverpflichtung nach A.1. hat [A/B/C] innerhalb von [...] Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu erfüllen.

3.2. Verlängerte Veräußerungsfrist

Gelingt es [A/B/C] nicht, der Veräußerungsverpflichtung innerhalb der ersten Veräußerungsfrist nachzukommen, hat die Veräußerung von [Z] innerhalb einer Frist von weiteren [...] Monaten nach Ablauf der ersten Veräußerungsfrist unter Einsetzung eines Veräußerungstreuhänders nach E. zu erfolgen.

4. Berichtspflichten von [A/B/C]

[A/B/C] wird aufgegeben, das Bundeskartellamt regelmäßig [jeden Monat] schriftlich unter Nennung des Gesprächspartners mit Namen und Kontaktadresse über Zeitpunkt und Inhalt sowie Ergebnis ihrer Kontakte mit einem oder mehreren Kaufinteressierten für die zu veräußernden Vermögenswerte und Beteiligungen nach Abschnitt A.2. zu unterrichten.

[A/B] wird dem Bundeskartellamt regelmäßig über den Fortgang der Gespräche berichten.

5. Der / Die Erwerber

5.1. [A/B/C] kann [Z] an einen einzigen Erwerber oder, wenn ein einziger Erwerber [Z] nicht als Ganzes, sondern nur zum Teil erwerben möchte, an mehrere Erwerber veräußern.

5.2. Bei dem Erwerber / den Erwerbern muss es sich um ein oder mehrere Unternehmen handeln, an denen weder [A] noch [B] einschließlich jeweils mit ihnen i. S. d. § 36 Abs. 2 GWB verbundener Unternehmen personell oder durch Kapitalbeteiligung (gleich in welcher Höhe) beteiligt ist und auf das diese keinen wettbewerblich erheblichen Einfluss im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 4 GWB ausüben können. Der Erwerber darf auch nicht auf sonstige Weise, beispielsweise durch vertragliche Absprachen, die ein Handeln für Rechnung von [A/B] ermöglichen, mit [A/B] verbunden sein.

5.3. Der / Die Erwerber soll ein / sollen Unternehmen sein, das / die den dauerhaften Fortbestand der [Z] als Wettbewerber auf dem Markt für [sachliche und räumliche Bezeichnung des relevanten Marktes / der relevanten Märkte] erwarten lässt / lassen.

5.4. Infolge der Übernahme der zu veräußernden Unternehmensbeteiligungen bzw. Vermögenswerte durch den / die Erwerber darf *prima facie* nicht die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung zu erwarten sein.

5.5. [A/B/C] informieren die Beschlussabteilung rechtzeitig über den / die von ihnen ausgewählten potentiellen Erwerber. Die Unterzeichnung des Kaufvertrages / der Kaufverträge mit diesem Erwerber / diesen Erwerbern bedarf der vorherigen Zustimmung der Beschlussabteilung. Die Erteilung der Zustimmung darf nur aus den vorstehend unter A.5.2. bis A.5.4. genannten Gründen verweigert werden. Eine etwaige Pflicht zur Anmeldung des Erwerbs bei der/den zuständigen Kartellbehörde(n) bleibt hiervon unberührt.

B. Pflichten von [A/B/C] vor Veräußerung

Die auflösende Bedingung tritt auch bei Verletzung der folgenden Pflichten ein.. In diesem Fall gilt der Zusammenschluss als untersagt.

1. Wahrung der unternehmerischen Eigenständigkeit von [Z]

1.1. [A/B/C] stellt sicher, dass [Z] bis zum Vollzug der Veräußerung von [Z] unternehmerisch eigenständig bleibt und über ausreichendes Kapital verfügt, so dass [Z] selbständig fortgeführt werden kann. Der [Z] sind die hierfür erforderlichen Mitarbeiter und Vermögensgegenstände zur Verfügung zu stellen [ggf. Liste].

[Soweit dies zur Wahrung der unternehmerischen Eigenständigkeit von [Z] notwendig ist: [A/B/C] wird [Z] bis zur Veräußerung zu marktüblichen Bedingungen / zu Bedingungen, die denjenigen entsprechen, die [Z] derzeit gewährt werden, die folgenden Produkte / Dienstleistungen zur Verfügung stellen [Liste]. / [A/B/C] wird bis zur Veräußerung die für die Wahrung der unternehmerischen Eigenständigkeit erforderlichen Mitarbeiter [ggf. Liste] weder direkt noch indirekt abwerben.]

1.2. [A/B/C] wird aufgegeben, bis zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß A.1. [Z] wirtschaftlich getrennt von ihren anderen Geschäftsbereichen zu halten. Personelle Verflechtungen, insbesondere bezüglich des / der Geschäftsführer/s und leitender Angestellter sind unverzüglich nach Zustellung des Beschlusses aufzulösen. B.1.1. Satz 2 bleibt unberührt.

1.3. [A/B/C] stellt sicher, dass sie [bis zur der Veräußerung von [Z]] keine Geschäftsgeheimnisse, Know-how, unternehmerische Informationen oder sonstige vertrauliche Informationen in Bezug auf [Z] mehr erhält, es sei denn, die Informationen sind erforderlich zur Erfüllung gesetzlich vorgesehener Berichtspflichten.

1.4. [A/B/C] hat insbesondere sämtliche IT-Einrichtungen und -systeme, die derzeit von ihr und [Z] gemeinsam genutzt werden, zu trennen. [A/B/C] hat zu gewährleisten, dass [Z] spätestens [...] Wochen nach Zugang dieses Beschlusses sämtliche für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen IT-Leistungen mindestens in dem derzeit bestehenden Umfang selbständig und unabhängig durchführen kann.

1.5. Die Auflösung der bestehenden Verbindungen ist der Beschlussabteilung spätestens innerhalb von [...] Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu bestätigen.

2. Sicherung der Markt- und Wettbewerbsfähigkeit von [Z]

[A/B/C] stellt sicher, dass die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit, Markt- und Wettbewerbsfähigkeit von [Z] mindestens aufrecht erhalten bleibt. [A/B/C] minimiert soweit wie möglich das Risiko eines Verlusts des wettbewerblichen Potentials von [Z]. Insbesondere nimmt [A/B/C] keine Handlungen vor, die einen negativen Einfluss auf den Wert, die Unternehmensführung oder die Wettbewerbsfähigkeit von [Z] haben oder Art und Umfang

der Geschäftstätigkeit, die gewerbliche oder unternehmerische Strategie oder die Investitionspolitik von [Z] beeinträchtigen könnten.

[Fassung von B.1. und B.2 im Fall eines „carve out“:

B.1. Schaffung von [Z] als eine eigenständige Einheit mit Markt- und Wettbewerbsfähigkeit (aufschiebende Bedingung)

1.1. [A/B/C] stellt sicher, dass [Z] bis zu dessen Veräußerung eine eigenständige Einheit bildet und [Z] über ausreichendes Kapital verfügt, so dass [Z] selbständig geführt werden kann. Der [Z] sind die hierfür erforderlichen Mitarbeiter und Vermögensgegenstände zur Verfügung zu stellen [ggf. Liste]. [A/B/C] gewährleistet, dass [Z] spätestens [...] Wochen nach Zugang dieses Beschlusses sämtliche für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen IT-Leistungen selbständig und unabhängig und ohne Verbindung zu den IT-Einrichtungen und -Systemen von [A/B/C] durchführen kann. [A/B/C] wirkt darauf hin, dass [Z] zu jedem Zeitpunkt über die notwendigen behördlichen Genehmigungen verfügt, um ihr Geschäft betreiben zu können.

[Soweit dies zur Schaffung von [Z] als eigenständige Einheit notwendig ist: [A/B/C] wird [Z] bis zur Veräußerung zu marktüblichen Bedingungen / zu [...] Bedingungen die folgenden Produkte / Dienstleistungen zur Verfügung stellen [Liste]. / [A/B/C] wird bis zur Veräußerung die vorgenannten Mitarbeiter [ggf. Liste] weder direkt noch indirekt abwerben.]

Die Beschlussabteilung ist über die Erfüllung der vorstehend genannten Pflichten innerhalb von [...] nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu unterrichten.

1.2. [A/B/C] wird aufgegeben, bis zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß A.1. [Z] wirtschaftlich getrennt von ihren anderen Geschäftsbereichen zu halten. Personelle Verflechtungen, insbesondere bezüglich des / der Geschäftsführer/s und / oder leitender Angestellter sind unverzüglich nach Zustellung des Beschlusses aufzulösen. B.1.1. Satz 2 bleibt unberührt.

1.3. [A/B/C] stellt sicher, dass sie [bis zur Veräußerung von [Z]] keine Geschäftsgeheimnisse, Know-how, unternehmerische Informationen oder sonstige vertrauliche Informationen in Bezug auf [Z] erhält, es sei denn, diese Informationen sind erforderlich, um gesetzlich vorgesehene Berichtspflichten zu erfüllen.

B.2. Gewährleistung der Markt- und Wettbewerbsfähigkeit von [Z]

[A/B/C] stellt sicher, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Markt- und Wettbewerbsfähigkeit von [Z] gewährleistet ist. [A/B/C] minimiert soweit wie möglich das

Risiko eines Verlusts des wettbewerblichen Potentials von [Z]. Insbesondere nimmt [A/B/C] keine Handlungen vor, die einen negativen Einfluss auf die Leitung, den Wert, oder die Wettbewerbsfähigkeit von [Z] haben oder Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, die gewerbliche oder unternehmerische Strategie oder die Investitionspolitik von [Z] beeinträchtigen könnten.

C. Pflichten von [A/B/C] nach Veräußerung (Auflagen)¹

Die nachfolgend aufgeführten Pflichten sind für die Freigabe notwendige Auflagen, um die strukturellen wettbewerblichen Auswirkungen der Veräußerung sicherzustellen.

1. Lieferverpflichtung

[Soweit dies für den Erhalt der wettbewerblichen Geschäftstätigkeit von [Z] notwendig ist:] [A/B/C] wird aufgegeben, dem Erwerber für eine Übergangszeit von bis zu [...] Monaten nach erfolgter Veräußerung die folgenden Produkte / Dienstleistungen durch [A/B/C] oder der mit ihr verbundenen Unternehmen zu marktüblichen Bedingungen / zu Bedingungen, die denjenigen entsprechen, die [Z] derzeit gewährt werden, zur Verfügung zu stellen:

[Liste der Produkte / Dienstleistungen, deren Lieferung von [A/B/C] an [Z] für eine Übergangszeit notwendig ist, um das Überleben und die Wettbewerbsfähigkeit von [Z] sicherzustellen]

2. Rückkaufverbot

Um den strukturellen Effekt der Veräußerungsverpflichtung zu erhalten, wird [A/B/C] einschließlich verbundener Unternehmen aufgegeben, für einen Zeitraum von [...] Jahren nach Vollzug der Veräußerung keinen direkten oder indirekten Einfluss auf die veräußerten Beteiligungen und Vermögensgegenstände zu erwerben.

3. Abwerbungsverbot

[A/B/C] wird weiterhin aufgegeben, für einen Zeitraum von [...] Jahren nach Vollzug der Veräußerung der unter A.2. genannten Vermögenswerte und / oder

¹ Je nach Bedeutung der unter C. aufgeführten Pflichten im konkreten Fall, sollten diese ggf. als auflösende Bedingung formuliert werden. Der nachfolgende Satz lautete dann: „Die Freigabe steht unter der auflösenden Bedingung, dass gegen die unter Ziff. C.[...] aufgeführten verstoßen wird. Bei einem Verstoß gegen die unter Ziff. C.[...] aufgeführten Pflichten entfällt die Freigabewirkung der Entscheidung. Der Zusammenschluss gilt dann als untersagt.“ Ggf. können bestimmte Pflichten als Bedingungen, andere als Auflagen ausgestaltet werden, worauf dann entsprechend hinzuweisen wäre.

Unternehmensbeteiligungen weder direkt noch indirekt Mitarbeiter [leitende Angestellte] von [Z] abzuwerben, es sei denn, der / die Erwerber hat / haben schriftlich bestätigt, dass er / sie an einer Weiterbeschäftigung nicht interessiert ist / sind.

4. Verzicht auf Ausübung von Rechten aus Wettbewerbsverboten

[A/B/C] wird aufgegeben, nach Vollzug der Veräußerung der unter A.2. genannten Vermögenswerte und / oder Unternehmensbeteiligungen auf die Ausübung von Rechten aus Wettbewerbsverboten zu verzichten, die gegebenenfalls mit Mitarbeitern der zu veräußernden Vermögensgegenstände und / oder Unternehmensbeteiligungen vereinbart sind.

D. Sicherungstreuhänder

1. [A/B/C] setzt unverzüglich [nach Zustellung dieses Beschlusses / bis zum ...] einen unabhängigen und sachkundigen Sicherungstreuhänder ein, der die Aufgabe hat, die Erfüllung der unter Abschnitt A. und B. aufgeführten Pflichten für [A/B/C] sicherzustellen. Der Sicherungstreuhänder muss von [A/B/C] unabhängig und frei von aktuellen oder potentiellen Interessenkonflikten sein und die notwendige Qualifikation für seine Aufgabe besitzen. [A/B/C] trägt die Kosten des Sicherungstreuhänders.

2. Die Einsetzung des Treuhänders sowie der Treuhändervertrag bedürfen der vorherigen Zustimmung der Beschlussabteilung. [A/B/C] legt der Beschlussabteilung [innerhalb einer Woche / bis zum...] nach Zustellung dieses Beschlusses [einen Vorschlag / eine Liste mit mindestens drei Vorschlägen] für das Amt des Sicherungstreuhänders unter Beifügung des beabsichtigten Treuhändervertrages vor. Sollte die Beschlussabteilung den vorgeschlagenen Kandidaten und / oder den Treuhändervertrag ablehnen, wird [A/B/C] innerhalb einer weiteren Woche nach Zugang der ablehnenden Entscheidung der Beschlussabteilung mindestens zwei weitere Vorschläge und / oder eine nach den Anregungen der Beschlussabteilung geänderte Fassung des Treuhändervertrages einreichen. Sollten auch diese Vorschläge keine Zustimmung finden, setzt [A/B/C] einen von der Beschlussabteilung benannten Treuhänder ein und / oder verwendet einen von der Beschlussabteilung verfassten Vertrag.

3. Der Sicherungstreuhänder schlägt als Vertreter von [A/B/C] unmittelbar nach Aufnahme seines Mandats in einem ersten Bericht an die Beschlussabteilung einen

detaillierten Arbeitsplan vor, aus welchem hervorgeht, durch welche Maßnahmen er beabsichtigt, die sich aus diesen Nebenbestimmungen ergebenden Aufgaben für [A/B/C] zu erfüllen.

Der Sicherungstreuhänder

- wird als Vertreter von [A/B/C] der Beschlussabteilung alle [...] Wochen einen schriftlichen Bericht über den Stand der Umsetzung und Einhaltung der unter B. genannten Verpflichtungen und den Fortgang des Veräußerungsprozesses vorlegen;
- beaufsichtigt und unterstützt die laufende Geschäftsführung hinsichtlich der Sicherstellung der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit, der unternehmerischen Werthaltigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit von [Z] und legt gemeinsam mit der Geschäftsführung die notwendigen Maßnahmen fest;
- unterstützt und kontrolliert den Gang des Veräußerungsprozesses;
- kann einen Mitarbeiter von [Z] als Sicherungsmanager einsetzen. Dessen Aufgabe ist insbesondere, die übrigen Mitarbeiter von [Z] umfassend über den Veräußerungsprozess und die daraus für die Mitarbeiter von [Z] resultierenden Verpflichtungen (insbesondere die Verpflichtung, keine vertrauliche Information über [Z] mehr an [A/B/C] weiter zu geben) und sonstigen Veränderungen zu unterrichten.
- wird als Vertreter von [A/B/C] der Beschlussabteilung unverzüglich nach Ablauf seines Mandats bzw. nach dem Vollzug der Veräußerung einen abschließenden Bericht über die Einhaltung und Umsetzung der sich aus den Nebenbestimmungen ergebenden Verpflichtungen vorlegen.

4. [A/B/C] lässt dem Sicherungstreuhänder und dem Sicherungsmanager jegliche zweckdienliche Zusammenarbeit, Unterstützung und Informationen zukommen, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. [A/B/C] gewährt dem Sicherungstreuhänder Zugang zu allen Büchern, Aufzeichnungen, Unterlagen, Mitarbeitern, Einrichtungen, Standorten und technischen Informationen von [A/B/C] und von [Z], die für die Erfüllung seines Mandats erforderlich sind.

5. Falls [Z] eine rechtlich selbständige Gesellschaft ist:

[A/B/C] überträgt dem Sicherungstreuhänder die unabhängige Wahrnehmung sämtlicher ihr und den mit ihr verbundenen Unternehmen zustehenden Gesellschafterrechte an [Z], einschließlich aller damit verbundenen Kontroll-, Weisungs- und Stimmrechte, mit Ausnahme des Anspruchs auf Gewinnausschüttung und des Veräußerungsrechts.

6. Die Beschlussabteilung kann dem Sicherungstreuhänder als Vertreter von [A/B/C] Anweisungen erteilen, um die Einhaltung der Nebenbestimmungen sicherzustellen. Kommt der Sicherungstreuhänder diesen Anweisungen nicht nach oder verletzt er sonst die ihm als Vertreter von [A/B/C] obliegenden Pflichten wiederholt, kann die Beschlussabteilung [A/B/C] aufgeben, diesen durch einen anderen Sicherungstreuhänder zu ersetzen. Die für die Ernennung unter D.2. genannten Bestimmungen gelten für die Ersetzung des Sicherungstreuhänders entsprechend.

7. Das Bundeskartellamt haftet nicht für evtl. Schäden, die der Sicherungstreuhänder oder einer seiner Mitarbeiter verursachen.

E. Einsetzung eines Veräußerungstreuhänders

Für den Fall, dass [A/B/C] die sich aus diesen Nebenbestimmungen ergebende Veräußerungsverpflichtung nicht innerhalb der ersten Veräußerungsfrist nach A.3.1. erfüllt, wird [A/B/C] unmittelbar nach Ablauf dieser Frist einen Veräußerungstreuhänder zur Vorbereitung und Durchführung der Veräußerung von [Z] bestellen. Als Veräußerungstreuhänder kann auch die Person des Sicherungstreuhänders bestellt werden.

Die Bestimmungen unter D. gelten für den Veräußerungstreuhänder sinngemäß.

Der Veräußerungstreuhänder ist ermächtigt, den Verkauf von [Z] für Rechnung von [A/B/C] weisungsfrei, bestmöglich und ohne Bindung an einen Mindestpreis innerhalb der Veräußerungsfrist nach A.3.2. (zweite Veräußerungsfrist) an einen Erwerber nach A.5. durchzuführen.